

## MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 99 — 990

[C - 99/00164]

**11 MARS 1999. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de dispositions légales relatives au vote automatisé et au dépouillement automatisé des votes**

ALBERT II, Roi des Belges,  
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande :  
— de la loi du 11 avril 1994 organisant le vote automatisé;

— du chapitre VIII de la loi du 5 avril 1995 modifiant la législation électorale;

— de la loi du 18 décembre 1998 organisant le dépouillement automatisé des votes au moyen d'un système de lecture optique et modifiant la loi du 11 avril 1994 organisant le vote automatisé,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 3 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de la loi du 11 avril 1994 organisant le vote automatisé;

— du chapitre VIII de la loi du 5 avril 1995 modifiant la législation électorale;

— de la loi du 18 décembre 1998 organisant le dépouillement automatisé des votes au moyen d'un système de lecture optique et modifiant la loi du 11 avril 1994 organisant le vote automatisé.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 11 mars 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
L. VAN DEN BOSSCHE

## MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 99 — 990

[C - 99/00164]

**11 MAART 1999. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van wettelijke bepalingen betreffende de geautomatiseerde stemming en stemopneming**

ALBERT II, Koning der Belgen,  
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling :  
— van de wet van 11 april 1994 tot organisatie van de geautomatiseerde stemming;

— van hoofdstuk VIII van de wet van 5 april 1995 tot wijziging van de kieswetgeving;

— van de wet van 18 december 1998 tot organisatie van de geautomatiseerde stemopneming door middel van een systeem voor optische lezing en tot wijziging van de wet van 11 april 1994 tot organisatie van de geautomatiseerde stemming,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 3 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van de wet van 11 april 1994 tot organisatie van de geautomatiseerde stemming;

— van hoofdstuk VIII van de wet van 5 april 1995 tot wijziging van de kieswetgeving;

— van de wet van 18 december 1998 tot organisatie van de geautomatiseerde stemopneming door middel van een systeem voor optische lezing en tot wijziging van de wet van 11 april 1994 tot organisatie van de geautomatiseerde stemming.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 11 maart 1999.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
L. VAN DEN BOSSCHE

## Annexe I — Bijlage I

## MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

## 11. APRIL 1994 — Gesetz zur Organisierung der automatisierten Wahl

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

## KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen

**Artikel 1** - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß beschließen, daß für Wahlkreise, Wahlkantone oder Gemeinden, die Er bestimmt, bei den Parlaments-, Provinzial- und Gemeindewahlen, bei den Wahlen für die Erneuerung der Gemeinschafts- und Regionalräte und bei den Wahlen für die Erneuerung des Europäischen Parlaments ein automatisiertes Wahlsystem benutzt wird.

Wenn der König für Provinzialwahlen von der in Absatz 1 erwähnten Möglichkeit Gebrauch macht, wird das automatisierte Wahlsystem für die Gemeindewahlen in allen Gemeinden der bestimmten Wahlkantone benutzt.

Wenn Gemeinden selbst ein automatisiertes Wahlsystem erwerben wollen, darf der in Absatz 1 erwähnte Königliche Erlaß nur ergehen, sofern die Räte aller Gemeinden desselben Wahlkantons vorher darüber beraten haben und den Beschluß getroffen haben, denselben zugelassenen Lieferanten heranzuziehen.

**Art. 2 - § 1** - Ein automatisiertes Wahlsystem umfaßt pro Wahlbüro:

1. eine elektronische Urne,
2. einen oder mehrere Wahlapparate, die jeweils mit einem Bildschirm, einem Kartenleser, das heißt einem Laufwerk für das Lesen und Registrieren von Magnetkarten, und einem Lichtstift ausgestattet sind.

Darüber hinaus verfügt jeder Hauptwahlvorstand des Kantons beziehungsweise der Gemeinde über ein oder mehrere elektronische Systeme zur Totalisierung der Stimmen, die in den von diesem Hauptwahlvorstand abhängenden Wahlbüros abgegeben werden.

§ 2 - Automatisierte Wahlsysteme und elektronische Systeme zur Totalisierung der Stimmen dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit den Modellen übereinstimmen, die gemäß den vom König festgelegten allgemeinen Zulassungsbedingungen zugelassen sind, wobei diese Bedingungen zumindest die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Systems und das Stimmgeheimnis gewährleisten.

Der Minister des Innern stellt diese Übereinstimmung fest.

**Art. 3 - § 1** - Die in Artikel 2 § 1 erwähnten Systeme sind Eigentum der Gemeinde, wobei die elektronischen Systeme zur Totalisierung der Stimmen eines Wahlkantons Eigentum der Gemeinde sind, die Hauptort des Kantons ist.

Unbeschadet des Absatzes 1 und sofern diese Apparatur vom Staat erworben wurde, muß die Gemeinde dem Staat jährlich während eines Zeitraums von zehn Jahren ab dem Datum der ersten Benutzung der Wahlapparatur einen Betrag entrichten, dessen Höhe vom König festgelegt wird. Dieser Betrag darf nicht über zwanzig Franken pro Wahl und pro eingetragenen Wähler liegen. Bei gleichzeitiger Abhaltung mehrerer Wahlen darf dieser Betrag keinesfalls über fünfzig Franken pro eingetragenen Wähler liegen. Die Zahlung dieses Betrages erfolgt durch Einziehung von Amts wegen zu Lasten des Kontos, das auf den Namen der betreffenden Gemeinden bei der AG «Gemeindekredit von Belgien» eröffnet ist.

Unbeschadet des Absatzes 1 und sofern die Apparatur von einer oder mehreren öffentlichen Behörden erworben wurde, die nicht die Gemeinden sind, wird der im vorhergehenden Absatz erwähnte Betrag diesen Behörden im Verhältnis zu der von jeder dieser Behörden getätigten Investierung gezahlt gemäß Modalitäten, die vom König festgelegt werden.

Wenn die Apparatur von der Gemeinde erworben wurde, beteiligt der Staat sich finanziell an den Investierungskosten, und zwar in Höhe von zwanzig Prozent dieser Kosten gemäß den vom König festgelegten Normen hinsichtlich der Anzahl Systeme; der in den Absätzen 2 und 3 erwähnte Betrag ist dann nicht zu entrichten.

§ 2 - Kosten für Wartung und Lagerung der Apparatur gehen zu Lasten der Gemeinde. Der Beistand am Wahltag geht zu Lasten des Staates.

§ 3 - Die Gemeinde hat auf eigene Kosten und in kürzester Frist jede nicht mehr funktionstüchtige Apparatur reparieren zu lassen beziehungsweise zu ersetzen. In diesem Fall ist der in § 1 Absatz 2 und 3 erwähnte Betrag bis zum Ablauf der in Absatz 2 desselben Paragraphen vorgesehenen Frist weiterhin zu entrichten.

§ 4 - Die für die Wahlen erforderlichen Programme, die Sicherheitscodes, die individuellen Magnetkarten und die Datenträger werden bei jeder Wahl vom Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes oder von seinem Beauftragten bereitgestellt. Die Magnetkarten und die Datenträger werden diesem Minister oder seinem Beauftragten innerhalb eines Monats ab dem Datum der Wahl, bei der sie benutzt worden sind, zurückgegeben. Diese Karten und Datenträger mit Angabe ihrer Herkunft werden solange in den Räumen des Ministeriums des Innern aufbewahrt, bis die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist.

**Art. 4** - Die Gemeinde darf die Wahlapparatur zu anderen Zwecken, für die Verwaltung der Gemeinde, benutzen unter der Bedingung, daß diese Apparatur mindestens drei Tage vor der Wahl funktionstüchtig für die Wahl zur Verfügung gestellt wird.

**Art. 5** - Die Gemeinden, die Teil der in Artikel 1 erwähnten Wahlkreise oder Wahlkantone sind, sind von der Verteilung der Kosten, die durch das Erstellen der Stimmzettel und die Arbeit der Zählbürovorstände entstehen, und von der Verteilung der Ausgaben, die aufgrund der Automatisierung der Wahl die Wahlvorstände des Wahlkreises oder des Wahlkantons nicht betreffen, ausgenommen.

## KAPITEL II — *Automatisiertes Wahlsystem*

**Art. 6** - Jede Wahlkabine des Wahlbüros ist mit einem Wahlapparat ausgestattet.

**Art. 7 - § 1** - Bevor der Wähler sich in die Wahlkabine begibt, erhält er aus den Händen des Vorstandsvorsitzenden oder des vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzers eine Magnetkarte, die zuvor vom Vorsitzenden oder Beisitzer anhand der elektronischen Urne funktionstüchtig gemacht worden ist.

§ 2 - Zwecks Stimmabgabe führt der Wähler erst die Magnetkarte in den dafür vorgesehenen Schlitz des an den Wahlapparat angeschlossenen Kartenlesers ein.

Finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, legt der Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes die Reihenfolge fest, in der die Stimmabgaben erfolgen müssen.

Wenn der Wähler aufgrund der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten die Sprache für die Wahlverrichtungen wählen kann, wird er zunächst aufgefordert, diese Wahl vorzunehmen; nach Bestätigung ist diese Wahl endgültig für den gesamten Verlauf der Stimmabgabe.

Für die Wahl der Senatoren oder des Europäischen Parlaments im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde gibt der Wähler das Wahlkollegium an, dem die Liste angehört, für die er seine Stimme abgeben möchte, und nur die für dieses Wahlkollegium vorgeschlagenen Listen erscheinen anschließend auf dem Bildschirm.

§ 3 - In allen Fällen erscheinen die laufende Nummer und das Listenkürzel aller Kandidatenlisten auf dem Bildschirm, vorbehaltlich der Anwendung von § 2 Absatz 4.

Anhand des Lichtstiftes gibt der Wähler die Liste seiner Wahl an. Indem er weiß wählt, kann er ebenfalls angeben, daß er keiner der vorgeschlagenen Listen seine Stimme geben möchte.

Nachdem der Wähler eine Liste gewählt hat, erscheinen für diese Liste die Namen und Vornamen der Kandidaten auf dem Bildschirm.

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er mit dem Lichtstift:

1. auf das Feld am Kopf der Liste drückt, wenn er mit der Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten einverstanden ist,
2. für alle Wahlen mit Ausnahme der Provinzial- und Gemeindewahlen:
  - auf das Feld neben dem Namen eines ordentlichen Kandidaten drückt,
  - auf das Feld neben dem Namen eines Ersatzkandidaten drückt
  - oder auf die Felder neben dem Namen eines ordentlichen Kandidaten und eines Ersatzkandidaten derselben Liste drückt,
3. für die Provinzial- und Gemeindewahlen auf die Felder neben dem Namen eines oder mehrerer Kandidaten derselben Liste drückt.

§ 4 - Nachdem der Wähler seine Stimme gemäß § 3 abgegeben hat, wird er um Bestätigung gebeten. Mit dieser Bestätigung ist die Stimmabgabe des Wählers für die betreffende Wahl abgeschlossen. Solange der Wähler seine Stimmabgabe nicht bestätigt hat, kann er diesen Wahlvorgang wiederholen.

§ 5 - Gegebenenfalls wird der Wähler danach durch eine Bildschirmanzeige aufgefordert, seine Stimme gemäß demselben Verfahren für die nächste Wahl abzugeben.

**Art. 8** - Nachdem der Wähler für alle Wahlen seine Stimme abgegeben hat, gibt der Wahlapparat die Magnetkarte frei. Der Wähler händigt diese Karte dem Vorstandsvorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Beisitzer aus; dieser vergewissert sich, daß die Karte nicht markiert oder beschädigt ist beziehungsweise daß keine Eintragung auf ihr angebracht worden ist. Ist dies nicht der Fall, fordert er den Wähler auf, die Karte in die elektronische Urne einzuführen; nachdem die Daten der Karte auf den Originaldatenträger gespeichert wurden, bleibt sie in der Urne. Die Sequenz dieser Speicherungen muß zufallsbedingt sein.

Die Magnetkarte wird für ungültig erklärt:

1. wenn sich bei der in Absatz 1 erwähnten Überprüfung herausstellt, daß eine Markierung oder eine Eintragung auf die Magnetkarte angebracht worden ist, die auf den Wähler schließen lassen könnte,
2. wenn der Wähler infolge einer falschen Handhabung oder eines anderen ungewollten Fehlverhaltens die ihm ausgehändigte Karte beschädigt hat,
3. wenn aus irgendeinem technischen Grund die Speicherung der Karte durch die elektronische Urne sich als unmöglich erweist.

In den im vorhergehenden Absatz erwähnten Fällen wird der Wähler aufgefordert, seine Stimmabgabe anhand einer anderen Karte zu wiederholen. Wenn nach einem zweiten Versuch die Magnetkarte erneut aufgrund des vorhergehenden Absatzes Nr. 1 für ungültig erklärt wird, wird die Stimmabgabe für ungültig erklärt.

**Art. 9** - Der Wähler, der Schwierigkeiten bei der Stimmabgabe hat, kann sich vom Vorsitzenden oder von einem anderen von ihm bestimmten Vorstandsmitglied beistehen lassen, unter Ausschluß der Zeugen oder jeder anderen Person.

Wenn der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied das tatsächliche Vorhandensein dieser Schwierigkeiten anzweifelt, entscheidet der Vorstand, und sein mit Gründen versehener Beschluß wird im Protokoll vermerkt.

**Art. 10** - § 1 - Nach Abschluß der Wahl sorgt der Vorsitzende des Wahlbürovorstandes dafür, daß keine weiteren Stimmabgaben von der Urne registriert werden können. Anschließend werden die auf dem Originaldatenträger gespeicherten Daten auf einen anderen Datenträger kopiert, der als Kopie dient.

§ 2 - Bei gleichzeitigen Provinzial- und Gemeindewahlen werden drei Datenträger erstellt, und zwar ein Original und eine Kopie, die für den Hauptwahlvorstand des Kantons bestimmt sind, und eine für den Hauptwahlvorstand der Gemeinde bestimmte Kopie.

Die für den Hauptwahlvorstand des Kantons bestimmte Kopie gilt gleichzeitig als Kopie für den Hauptwahlvorstand der Gemeinde, falls das Lesen der für ihn aufgrund des vorhergehenden Absatzes bestimmten Kopie Schwierigkeiten bereiten sollte.

**Art. 11** - Jeder Datenträger kommt in einen getrennten Umschlag, dessen Aufschrift vermerkt, daß es sich um das Original beziehungsweise um die Kopie handelt; weiter erscheinen folgende Angaben auf den Umschlägen: Datum der Wahl, Wahlbüro und - je nach Fall - Wahlkanton oder Gemeinde. Jeder Umschlag wird versiegelt und auf der Rückseite vom Vorsitzenden, von den Vorstandsmitgliedern und von den Zeugen, sofern diese es wünschen, unterzeichnet.

**Art. 12** - Das Protokoll des Wahlbürovorstandes wird während der Sitzung aufgestellt. Pro Wahl wird die Anzahl registrierter Stimmabgaben, die nach Ablauf der Wahl von der Urne angezeigt wird, die Anzahl für ungültig erklärter Magnetkarten, worunter diejenigen, für die die Stimmabgabe aufgrund von Artikel 8 Absatz 2 und 3 für ungültig erklärt wurde, und die Anzahl nicht verwendeter Magnetkarten angegeben.

Weiter werden im Protokoll eventuelle Schwierigkeiten und Vorfälle während der Wahlverrichtungen vermerkt. Die für ungültig erklärten Magnetkarten und die Magnetkarten, für die die Stimmabgabe für ungültig erklärt worden ist, einerseits und die nicht verwendeten Magnetkarten andererseits kommen in getrennte, zu versiegelnde Umschläge, die dem Protokoll beigefügt werden.

**Art. 13** - Unmittelbar nach der Wahl werden die versiegelten Urnen einem vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde bestimmten Verantwortlichen übergeben. Das Protokoll, die beigefügten Umschläge und die Datenträger übergibt der Vorsitzende des Wahlbürovorstandes unverzüglich und gegen Empfangsbescheinigung dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons, ausgenommen den Umschlag mit dem Datenträger, der bei gleichzeitigen Gemeinde- und Provinzialwahlen für den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Gemeinde bestimmt ist; dieser wird dem Vorsitzenden dieses Hauptwahlvorstandes gegen Empfangsbescheinigung übergeben.

Bei getrennter Gemeindewahl werden die vorerwähnten Unterlagen und Umschläge gemäß demselben Verfahren dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Gemeinde übergeben.

KAPITEL III — *Besondere Bestimmungen für die Stimmabgabe*

**Art. 14** - In Wahlbüros mit automatisiertem Wahlsystem:

1. wird in Abweichung von Artikel 139 des Wahlgesetzbuches, von Artikel 18 § 1 Absatz 3 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, von Artikel 15 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. Januar 1989 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, von Artikel 31 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, von Artikel 9bis § 2 des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen und von Artikel 33 Absatz 3 des Gemeindewahlgesetzes die Höchstanzahl Wähler pro Wahlkabine auf zweihundertfünfzig gebracht,

2. bestehen in Abweichung von Artikel 95 § 9 des Wahlgesetzbuches, von Artikel 14 § 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 6. Juli 1990, von Artikel 3sexies § 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Oktober 1921 und von Artikel 13 des vorerwähnten Gemeindewahlgesetzes die Vorstände von Wahlbüros, in denen mehr als tausend Wähler eingetragen sind, neben dem Vorsitzenden und dem Sekretär aus einem beigeordneten Sekretär, der Erfahrung in Informatik aufweist, und aus fünf Beisitzern und fünf Ersatzbeisitzern; die Bestimmungen der Artikel 104 und 199 des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf den beigeordneten Sekretär,

3. kann der König in Abweichung von Artikel 29 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, der Artikel 142 des Wahlgesetzbuches anwendbar macht, die Öffnungszeiten der Wahlbüros bis 15 Uhr verlängern. In diesem Fall werden die Anwesenheitsgelder des Vorsitzenden und der anderen Mitglieder dieser Vorstände um fünfzig Prozent erhöht.

In dem in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Fall werden die Anweisungen für die Wähler angepaßt.

**Art. 15** - In Wahlbüros mit automatisiertem Wahlsystem überprüft der Vorsitzende vor Öffnung des Wahlbüros, ob der für die Aufnahme der Magnetkarten bestimmte Kasten der Urne leer ist, und er plombiert den Öffnungsmechanismus der Urne. Neben den für die betreffende Wahl vorgeschriebenen Unterlagen wird ein Exemplar des vorliegenden Gesetzes im Wahlbüro und ein zweites Exemplar im Warteraum zur Verfügung der Wähler ausgelegt. In jedem Wahlbüro werden für jede der Wahlen alle Kandidatenlisten an einer zu diesem Zweck vorgesehenen Tafel angeschlagen. Diese Listen werden ebenfalls in jeder Wahlkabine ausgehängt.

KAPITEL IV — *Verrichtungen vor der Wahl*

**Art. 16** - Das Ministerium des Innern entwickelt die für die Hauptwahlvorstände der Kantone, die Hauptwahlvorstände der Gemeinden und die Wahlbürovorstände bestimmten Wahlprogramme.

**Art. 17** - § 1 - Unmittelbar nach dem endgültigen Abschluß der Kandidatenlisten oder - bei Berufung - sobald der Vorstand den Beschluß des Appellationshofes oder des Staatsrates zur Kenntnis genommen hat, übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkollegiums, des Wahlkreises beziehungsweise des Distriktes - sofern Wahlkantone seines Bereiches von der automatisierten Wahl betroffen sind - oder der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Gemeinde - für Gemeinden, die Teil dieser Kantone sind - diese Listen und die diesen Listen zugeordneten Nummern dem vom Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes bestimmten Beamten.

§ 2 - Die Unterlagen mit allen laufenden Nummern und Kürzeln der vorgeschlagenen Listen und mit den Kandidatenlisten, so wie das Programm sie auf dem Bildschirm erscheinen lassen wird, werden dem Vorsitzenden des in § 1 erwähnten Hauptwahlvorstandes zur Billigung vorgelegt. Jeder Vorsitzende bestätigt diese Unterlagen, nachdem er die eventuell erforderlichen Korrekturen hat anbringen lassen, und sendet dem vorgenannten Beamten die bestätigten Unterlagen zurück.

Dieser läßt sowohl die Datenträger, die für die Totalisierung der Stimmen durch die Hauptwahlvorstände der Kantone und - je nach Fall - durch die Hauptwahlvorstände der Gemeinden bestimmt sind, als auch die Datenträger für die Wahlbürovorstände erstellen.

§ 3 - Diese pro Hauptwahlvorstand beziehungsweise pro Wahlbürovorstand in einen versiegelten Umschlag gesteckten Datenträger werden den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände mindestens acht Tage vor der Wahl gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Jeder Umschlag trägt als Aufschrift die Bezeichnung des betreffenden Vorstandes. Ein getrennter versiegelter Umschlag pro Vorstand, der den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände ebenfalls gegen Empfangsbescheinigung übergeben wird, enthält die Sicherheitsangaben, die für die Benutzung der Datenträger erforderlich sind.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes händigt jedem Vorsitzenden der Wahlbürovorstände seines Bereiches am Tag vor der Wahl gegen Empfangsbescheinigung die ihn betreffenden Umschläge aus.

Bei gleichzeitigen Provinzial- und Gemeindewahlen werden die Umschläge mit den Datenträgern und die Umschläge mit den Sicherheitsangaben, die für die Wahlbürovorstände bestimmt sind, vom Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes an die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Gemeinden geschickt, die sich gemäß Absatz 2 um die Aushändigung dieser Umschläge an die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände kümmern.

KAPITEL V — *Verrichtungen zur Totalisierung der Stimmen*

**Art. 18** - Unmittelbar nach Entgegennahme der Datenträger der Wahlbürovorstände nimmt - je nach Fall - der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons oder der Gemeinde die Speicherung des Originaldatenträgers auf den für die Totalisierung der Stimmen bestimmten Datenträger vor.

Wenn die Speicherung anhand des Originals des Datenträgers sich als unmöglich erweist, wiederholt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes den Speichervorgang anhand der Kopie dieses Datenträgers.

Wenn auch dieser Vorgang sich als unmöglich erweist, fordert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes von der betreffenden Gemeinde die Bereitstellung der entsprechenden elektronischen Urne an; nachdem er sie entsiegelt hat, nimmt er eine komplette Einspeicherung der Magnetkarten vor, die in der Urne enthalten sind. Nach Beendigung der Einspeicherung des Wahlbüros versiegelt der Vorsitzende erneut die Urne und schickt sie der Gemeinde zurück. Anschließend speichert er den so angefertigten neuen Datenträger ein.

**Art. 19** - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons beziehungsweise der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Gemeinde kann die von den Listen erzielten Teilergebnisse nach Einspeicherung von mindestens zehn Wahlbüros und anschließend von jeweils zehn weiteren Wahlbüros verkünden, bis alle Wahlbüros eingespeichert worden sind.

Zählt ein Kanton oder eine Gemeinde mehr als dreißig Wahlbüros, kann der Hauptwahlvorstand über ein Datenverarbeitungssystem je mindestens dreißig Wahlbüros verfügen. Die Bestimmungen von Absatz 1 sind je Datenverarbeitungssystem anwendbar. Die Ergebnisse jedes Wahlbüros werden für den Totalisierungsvorgang von einem bestimmten Datenverarbeitungssystem gespeichert. Nach Speicherung der Ergebnisse der Wahlbüros durch die verschiedenen Systeme erfolgt die Totalisierung der gesamten Stimmen - je nach Fall - des Kantons oder der Gemeinde anhand eines der Systeme.

**Art. 20** - Wenn die Ergebnisse aller Wahlbüros eingespeichert worden sind, druckt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes das Protokoll und die Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenausszählung aus, deren Muster vom Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes festgelegt werden.

Im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde druckt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons bei der Wahl des Europäischen Parlaments oder des Senats zwei Tabellen mit den Ergebnissen der Stimmenausszählung aus; eine in Französisch mit den Ergebnissen der Auszählung der Stimmen, die zugunsten der beim Hauptwahlvorstand des französischen Wahlkollegiums eingereichten Kandidatenlisten abgegeben worden sind, und die andere in Niederländisch mit den Ergebnissen der Auszählung der Stimmen, die zugunsten der beim Hauptwahlvorstand des niederländischen Wahlkollegiums eingereichten Kandidatenlisten abgegeben worden sind; für jedes Wahlkollegium druckt er ein eigenes Protokoll aus.

**Art. 21** - § 1 - Das Protokoll und die Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenausszählung, die vom Vorsitzenden, von den anderen Mitgliedern und von den Zeugen des Hauptwahlvorstandes unterzeichnet werden, kommen in einen zu versiegelnden Umschlag, dessen Aufschrift den Inhalt angibt.

Dieser Umschlag und die Umschläge mit den Protokollen der Wahlbüros werden in ein zu versiegelndes Paket zusammengeschlossen, das der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes binnen vierundzwanzig Stunden - je nach Fall - folgenden Personen zukommen läßt:

1. dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenkammer oder dem Vorsitzenden des in Artikel 94bis § 2 des Wahlgesetzbuches erwähnten Hauptwahlvorstandes der Provinz für die Wahl des Senats,
2. dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Distriktes für die Wahl des Provinzialrates,
3. dem Vorsitzenden des in Artikel 12 § 3 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments erwähnten Hauptwahlvorstandes der Provinz,
4. dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
5. dem Vorsitzenden des Regionalvorstandes für die Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt,
6. dem Provinzgouverneur für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates.

Die Umschläge mit den für ungültig erklärten Magnetkarten und den nicht verwendeten Magnetkarten werden dem Minister des Innern oder seinem Beauftragten übermittelt.

§ 2 - Die Datenträger der Wahlbüros und die vom Hauptwahlvorstand für die Totalisierung der Stimmen benutzten Datenträger werden dem Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes oder seinem Beauftragten vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes im versiegelten Umschlag übermittelt.

§ 3 - Die verwendeten Datenträger werden auf Veranlassung des Ministeriums des Innern und des Öffentlichen Dienstes gelöscht, sobald die Wahl definitiv für gültig oder für ungültig erklärt worden ist. Der zu diesem Zweck vom Minister des Innern beauftragte Beamte hält schriftlich fest, daß dies geschehen ist.

**Art. 22** - Der Hauptwahlvorstand der Kantone, in denen eine automatisierte Wahl organisiert wird, wird nicht in einen Vorstand A und einen Vorstand B aufgeteilt in Abweichung von:

1. Artikel 30 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, wenn die Wahlen des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates und des Europäischen Parlaments gleichzeitig stattfinden,
2. Artikel 37 desselben Gesetzes, wenn die Wahlen des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates und der Gesetzgebenden Kammern gleichzeitig stattfinden,
3. Artikel 24 des Gesetzes vom 12. Januar 1989 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, wenn die Wahlen dieses Rates und des Europäischen Parlaments gleichzeitig stattfinden,
4. Artikel 30 desselben Gesetzes, wenn die Wahlen dieses Rates und der Gesetzgebenden Kammern gleichzeitig stattfinden,
5. Artikel 52 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wenn die Wahlen dieses Rates, des Wallonischen Regionalrates und des Europäischen Parlaments gleichzeitig stattfinden,
6. Artikel 58 desselben Gesetzes, wenn die Wahlen dieser Räte und der Gesetzgebenden Kammern gleichzeitig stattfinden.

#### KAPITEL VI — *Schlußbestimmungen*

**Art. 23** - Die Fälschung der Datenträger und der Magnetkarten wird wie die Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft.

**Art. 24** - Artikel 200 des Wahlgesetzbuches findet Anwendung auf die betrügerische Änderung der Wahl- und Totalisierungssysteme und der Datenträger und Magnetkarten.

**Art. 25** - Auf Wahlkantone, in denen ein automatisiertes Wahlsystem eingeführt ist, finden folgende Bestimmungen keine Anwendung:

1. die Artikel 129, 143 Absatz 1 bis 4, 144, 145, 147, 149 bis 152, 154 bis 160, 161 Absatz 1 bis 10 und 12 und 162 des Wahlgesetzbuches und die Artikel 95 und 131 desselben Gesetzbuches, soweit sie die Zählbürovorstände betreffen,
2. die Artikel 32 und 39 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, mit Ausnahme - für jeden Artikel - von § 1 Absatz 1 erster Satz,
3. die Artikel 54 und 60 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, eingefügt durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993, mit Ausnahme - für jeden Artikel - von § 1 Absatz 1 erster Satz,
4. Artikel 26 des Gesetzes vom 12. Januar 1989 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und Artikel 32 desselben Gesetzes, eingefügt durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993, mit Ausnahme - für jeden Artikel - von § 1 Absatz 1,
5. die Artikel 9bis § 5 Absatz 1 bis 3, § 6 und § 8, 9quater, 9quinquies, 9sexies § 1 Absatz 1 bis 7, 13 § 5 Absatz 4 und 5 und § 6, 37ter mit Ausnahme von Absatz 1 erster Satz und Absatz 5, 37quinquies und 37sexies des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen,
6. die Bestimmungen von Buch I des vorerwähnten ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments und der in den Nummern 3 bis 5 erwähnten Gesetze, soweit sie auf die in Nr. 1 erwähnten Artikel des Wahlgesetzbuches verweisen oder die Stimmzettel und Zählbürovorstände betreffen.

**Art. 26** - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes:

1. sind in Artikel 163 des Wahlgesetzbuches die Wörter «Artikel 162 Absatz 3» durch die Wörter «Artikel 20 § 1 des vorliegenden Gesetzes» zu ersetzen,
  2. ist in Artikel 166 desselben Gesetzbuches und in den Artikeln 18bis und 21 § 1 Absatz 2 des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen das Wort «Stimmzettel» durch das Wort «Stimmabgaben» zu ersetzen.
- § 2 - Die Artikel 204, 205 und 206 des Wahlgesetzbuches sind auf die in den Artikeln 23 und 24 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Verstöße anwendbar.

**Art. 27** - § 1 - Wenn für die Wahl des Europäischen Parlaments die in Artikel 14 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die betreffende Wahl erwähnten Wahlkantone ein automatisiertes Wahlsystem benutzen, bestimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums den von diesem Kollegium abhängenden Wahlkanton, dessen Zählbürovorstände beauftragt werden, die Stimmzettel der belgischen Wähler entgegenzunehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wohnen. Er setzt den Vorsitzenden des in Artikel 13 des vorerwähnten Gesetzes vom 23. März 1989 erwähnten Sonderwahlvorstandes von dieser Bestimmung in Kenntnis.

Die Bestimmungen der Artikel 31 § 4 und 33 Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe *b*) des vorerwähnten Gesetzes vom 23. März 1989 sind auf diese Wahlkantone anwendbar.

§ 2 - Wenn alle vom Wahlkollegium abhängenden Wahlkantone automatisiert sind, werden die in § 1 Absatz 1 erwähnten Stimmzettel unter die Wahlbürovorstände des in Artikel 14 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 23. März 1989 erwähnten Wahlkantons verteilt.

In Abweichung von den Artikeln 31 § 4 und 33 Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe *b*) des besagten Gesetzes geben die Vorsitzenden der im vorhergehenden Absatz erwähnten Wahlbürovorstände im Beisein der anderen Vorstandsmitglieder und der Zeugen die Stimmen in das automatisierte Wahlsystem ein und vermerken diese Verrichtung im Protokoll des Wahlbürovorstandes.

Im Anschluß an diese Verrichtung kommen diese Stimmzettel in einen zu versiegelnden Umschlag, der dem in Artikel 12 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Protokoll beigefügt wird.

**Art. 28** - Auf Gemeindewahlkollegien, in denen ein automatisiertes Wahlsystem eingeführt ist, finden folgende Bestimmungen keine Anwendung:

1. die Artikel 31, 32, 37 Absatz 1 bis 3, 40, 42 Absatz 1 und 2 und 43 bis 53 des Gemeindewahlgesetzes,
2. die Bestimmungen des besagten Gesetzes, soweit sie auf die in Artikel 25 Nr. 1 erwähnten Artikel des Wahlgesetzbuches verweisen oder die Stimmzettel und Zählbürovorstände betreffen.

**Art. 29** - Gegebenenfalls paßt der Minister des Innern für die in den Artikeln 25 und 28 erwähnten Wahlen die Anweisungen für den Wähler an.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 11. April 1994

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes

L. TOBBACK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 11 mars 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
L. VAN DEN BOSSCHE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 11 maart 1999.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
L. VAN DEN BOSSCHE